

Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

8/10

Teil 8 - Privacy by Design und Privacy by Default

1. Thema

„Privacy by Design“ und „Privacy by Default“ beschreibt Prinzipien, nach denen Datenverarbeitungssysteme so zu gestalten sind, dass sie (in der Grundeinstellung) so wenig personenbezogene Daten wie möglich verarbeiten.

○ Privacy by Design

Hard- und Software sollen bereits datenschutzfreundlich entwickelt und nicht erst nachträglich „aufgerüstet“ werden. Das dient dem Datenschutz und vermeidet nachträglichen Mehraufwand.

○ Privacy by Default

Hard- und Software soll datenschutzfreundliche Grundeinstellungen haben. Nutzer sollen dann in einem zweiten Schritt entscheiden können, ob und wie ihre Daten genutzt werden dürfen.

2. Bisherige Rechtslage

Das BDSG enthält keine ausdrücklichen Vorgaben zu Privacy by Design und Privacy by Default.

3. Änderungen nach der DSGVO

○ Privacy by Design

Die DSGVO verpflichtet Datenverarbeiter zu Privacy by Design, indem sie vorschreibt, schon bei der Entwicklung von Hard- und Software alle zumutbaren technischen und organisatorischen Maßnahmen einzurichten, um die allgemeinen Datenschutzgrundsätze, wie z.B. Datenminimierung, umzusetzen. Entscheidend für die Zumutbarkeit sind:

- Stand der Technik,
- Implementierungskosten,
- Art, Umfang, Umstände und Zweck der Datenverarbeitung,
- Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere der mit der Verarbeitung verbundenen Risiken.

○ Privacy by Default

Die DSGVO verpflichtet weiterhin zu Privacy by Default, indem sie bestimmt, dass Online-Dienste so voreinzustellen sind, dass möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeitet werden. Die Grundeinstellungen sind so zu gestalten, dass grundsätzlich nur die personenbezogenen Daten verarbeitet werden, die für den jeweiligen Zweck erforderlich sind. Diese Verpflichtung gilt für:

- die Menge der erhobenen Daten,
- den Umfang der Verarbeitung,
- die Speicherfrist,
- die Zugänglichkeit der Daten.

Der Nutzer selbst kann bestimmen, ob er die Einstellungen ändern möchte. Nur er selbst darf bestimmen, ob seine Daten auch Dritten zugänglich gemacht werden.

4. Handlungsbedarf für Unternehmen

Unternehmen müssen sowohl Hard- als auch Software so einstellen, dass diese möglichst wenig personenbezogene Daten verarbeiten. Bei Verstößen können Datenschutzbehörden Bußgelder verhängen (siehe Teil 10 unserer Reihe „Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung“).



Das Wichtigste zur Datenschutzgrundverordnung

8/10

Teil 8 - Privacy by Design und Privacy by Default

Autoren dieser Reihe:

Sophie von Schenck

Rechtsanwältin (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche

E vonschenck@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Tilman Mueller-Stöfen, LL.M.

Rechtsanwalt, Partner (Büro Hamburg)

Beratungsschwerpunkte: IT- und Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums, Vertriebsrecht, nationale und internationale Transaktionen im Bereich Softwaretechnologie

E tilman.mueller-stoefen@weitnauer.net

T +49 40 328 90 75-0



Dr. Barbara Sommer

Rechtsanwältin, Partnerin (Büro Mannheim)

Beratungsschwerpunkte: IT-Recht, Datenschutzrecht und Recht des Geistigen Eigentums mit Schwerpunkt in der IT-Branche, im E-Commerce und der Industrie 4.0.

E barbara.sommer@weitnauer.net

T +49 621 121 826-0

